

Schutzkonzept für gottesdienstliche Versammlungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (*Stand 29. Juni 2021 / gültig bis 22. Juli 2021*)

Der Evangelischen Kirchengemeinde

Für die Evangelische Kirche

Frankfurter Straße 1 , 64807 Dieburg, Dekanat Vorderer Odenwald

Allgemeines

Gottesdienstliche Versammlungen sind in Hessen gestattet. Das Land Hessen macht nur noch wenige Vorgaben. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat sich verpflichtet (gemäß §17), weitere Regeln selbst festzulegen. Dabei ist sie gleichwohl an die Erstellung von Schutzkonzepten und die Beachtung von Hygienemaßnahmen gebunden. die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten.

Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung der EKHN auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Dieburg das folgende Schutzkonzept für seine gottesdienstlich genutzten Gebäude.

Seit 9. Mai 2021 ist die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – (SchAusnahmV) des Bundes in Kraft. Danach sind Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten für Personen durch die jeweiligen Coronaregelungen der Länder möglich, 1. bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder 2. die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können. Nach dieser Verordnung ist eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist und bei der seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Eine genesene Person gilt als geimpft, wenn eine Impfstoffdosis verabreicht wurde; die Wartezeit von 14 Tagen entfällt. Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, der mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Der Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung erfolgt durch Vorlage des Impfhftes oder des Genesungsnachweises. In Hessen ist zusätzlich ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen. Ist ein Negativtest zu erbringen, muss dieser mit einem zugelassenen Schnell- oder Selbsttest erfolgen und darf nicht älter als 24 Stunden sein. Der Test kann vorgenommen werden, a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen, dem gegenüber der Negativtest nachzuweisen ist, b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder c) von einem anerkannten Testzentrum.

Kinder unter 6 Jahren unterliegen nicht der Testpflicht.

Auch für diese Personen gelten aber weiterhin die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen, wie insbesondere

1. eine medizinische Maske zu tragen,
2. das Abstandsgebot im öffentlichen Raum und
3. Vorgaben in Hygiene- und Schutzkonzepten einzuhalten

1. Information

Gottesdienstliche Versammlungen in der Kirche werden über die üblichen Kommunikationswege angekündigt.

Mitgeteilt werden für diese Predigtstätte:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste
- Teilnahmebedingungen
- Zulassungsbegrenzung: Es steht auf Grund der Raumgröße und der geltenden Abstandsregel in öffentlichen Räumen nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung, die im Vorfeld per Voranmeldung per Mail oder Telefon vergeben werden (vor allem wenn Auslastung erwartet wird)
- Hinweise zum Gottesdienstbesuch:
 - Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
 - Eintrag in Anwesenheitslisten
 - Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95 oder vergleichbarer Standard)
 - Sitzordnung
 - Hygieneregeln
 - Abstandsgebot: Nach wie vor besteht in Hessen in öffentlichen Räumen die Verpflichtung, zwischen den Gottesdienstbesucher*innen den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Sitzplätze müssen so eingerichtet sein, dass nach allen Seiten Mindestabstand von 1.5 m sichergestellt werden kann. Die Empore wird aus Platzgründen nicht für Besucher*innen geöffnet. Daraus ergibt sich eine Personenobergrenze für die Nutzung des Kirchenraumes.
 - Gemeindegesang nur mit Maske, keine Chöre oder Posaunchöre oder Orchester mit Blasinstrumenten
 - Solisten /Gesang / Instrumente
 - Taufen / Trauungen / Konfirmationen / Beerdigungen

Auch bei der Begrüßung an oder vor der Kirchentür werden die Besucher*innen schriftlich oder mündlich über die neuen Regelungen informiert.

2. Teilnahmebedingungen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

Es gilt das Abstandsgebot. Ein Mindestabstand von 1,5 zum Sitznachbarn und nach allen Seiten ist einzuhalten. Angehörige eines Hausstandes sowie vollständig Geimpfte und Genesene (nicht Getestete!) mit entsprechendem Nachweis dürfen ohne Einhaltung des Mindestabstandes nebeneinandersitzen. Gruppen dürfen sich weder spontan zusammensetzen noch seitens der Kirchengemeinde spontan zusammengesetzt werden.

Die durch das Abstandsgebot errechnete Personenobergrenze für den Gottesdienstraum insgesamt darf auch dann nicht überschritten werden, wenn Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen dürfen.

Das Tragen einer medizinischen Maske ist derzeit beim Hinein- und Hinausgehen erforderlich. Gemeindegesang kann in reduzierter Form mit Maske stattfinden, Chorgesang und Bläserchor unterbleiben, kleine solistische Ensembles von max. 8-10 Mitglieder möglich.

Zur musikalischen Leitung muss der Mindestabstand eingehalten werden. **Für Sänger*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten ist ein Negativtest erforderlich.**

3. Teilnehmenden-Obergrenze

Da in der Ev. Kirche Dieburg der Raum begrenzt ist, ergibt sich aus der Abstandsregel eine Personenobergrenze von 25 Personen. Ist die Obergrenze erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden. Vorherige Anmeldung per Telefon oder Mail ist erforderlich, wenn zu erwarten ist, dass der Gottesdienst ausgelastet ist.

Das Betreten und Verlassen der Kirche wird geordnet organisiert. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt.

In der Evangelischen Kirche Dieburg sind nur so viele Stühle vorhanden, wie Personen teilnehmen können.

4. Anwesenheitslisten

Am Eingang werden Anwesenheitslisten geführt, in die die Gottesdienstbesucher*innen eingetragen werden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können; sie werden nach einem Monat vernichtet und werden bis dahin unter Verschluss im Gemeindebüro verwahrt. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben.

Die Teilnehmenden sind in **Hessen** darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Coronaverordnung die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.

5. Abstandswahrung

Vor der Kirchentür und im gesamten Kirchoraum gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt mindestens 1,5 m.

6. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucher*innen im Eingangsbereich die Hände desinfizieren

Türgriffe und Handläufe werden desinfiziert. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Gesangbücher werden nicht genutzt. Eigene Gesangbücher können mitgebracht werden.

Blätter mit Liedern und Texten zum Mitsprechen können verteilt werden.

Das Tragen von medizinischen Masken ist verpflichtend. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden. Liturgisch handelnde Personen dürfen bei Wahrung des Mindestabstandes zu anderen Personen ohne Maske handeln (4 m) oder wenn sie Plexiglasschutzschutz benutzen kann auf die Maske verzichtet werden.

Finden mehrerer Gottesdienste an einem Tag statt **ist zwischen zwei Gottesdiensten für eine ausreichende (mindestens einstündige) Lüftung** zu sorgen.

7. Gottesdienstablauf

Von allen liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird im Gottesdienst Abstand genommen.

Der **Gemeindegang** im Gottesdienst ist **bei einer Inzidenz unter 50 mit medizinischer Maske möglich**. Komplette Chöre und Orchester mit Blasinstrumenten musizieren nicht. Solistische Ensembles sind bis max. 8-10 Musizierenden/sänger*innen mit entsprechender Abstandswahrung von mind. 2 Metern untereinander und mindestens 3 Metern zur musikalischen Leitung möglich und muss vorher unbedingt mit dem/r diensthabende/n Pfarrer/in abgesprochen werden. Die Mitglieder aller Ensembles oder Solisten werden bei der Teilnahme mitgezählt. Die Anzahl der möglichen Gottesdienstbesucher*innen reduziert sich im Falle der Mitwirkung entsprechend der Anzahl der Solist*innen. (Personenobergrenze/Raumgröße/Abstandsgebot!)

Die Feier des Abendmahls wird wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos bis auf weiteres ausgesetzt.

Kollekten werden nur am Ausgang kontaktlos und unter Wahrung des Mindestabstands eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen gezählt.

8. Taufen / Trauungen / Konfirmationen / Beerdigungen

Für **Taufen und Trauungen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Es wird grundsätzlich empfohlen, Taufen in eigenen Gottesdiensten zu feiern.

8. 1. Neuausweisen der Sitzplätze

Bei Bedarf können Sitzplätze – innerhalb der Personenobergrenze – neu ausgewiesen werden, wenn Angehörige eines Hausstands sowie vollständig Geimpfte oder Genesene ohne Mindestabstand zusammensitzen möchten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist in diesem Fall zwischen den einzelnen Gruppen einzuhalten.

8.2 Aussetzen der Obergrenze bei Taufen /Trauungen

Die Obergrenze der Teilnehmenden im Gottesdienst, in dem **nur die Familien und der Bekanntenkreis der Täuflinge oder Trauleute** anwesend sind, kann entfallen, wenn **nur Gottesdienstteilnehmende mit Negativtest (siehe oben) oder vollständig Geimpfte oder Genesene eingelassen werden**. In diesem Fall ist der Mindestabstand nur zwischen den verschiedenen Gruppen von Personen eines Hausstands zuzüglich vollständig Geimpfter oder Genesener („Familieninseln“) einzuhalten. Die Sitzplätze sind in diesem Fall entsprechend auszuweisen. Ein Negativtest oder ein Impfnachweis oder eine Genesenenbescheinigung **muss vorgelegt und kontrolliert werden**, wird aber nicht dokumentiert.

8.3 Konfirmationen

Auch für **Konfirmationen** besteht die Möglichkeit, die für den Gottesdienstraum festgelegte Obergrenze auszusetzen und die zulässigen Sitzplätze dadurch zu erhöhen, dass nur

Gottesdienstteilnehmende mit Negativtest (siehe oben) oder vollständig Geimpfte oder Genesene eingelassen werden. Die Vorlage wird kontrolliert, aber nicht dokumentiert.

8.4 Beerdigungsfeier

Findet eine Beerdigungsfeier in der Kirche statt, gelten die gleichen Bedingungen wie für Sonn- und Feiertagsgottesdienste. Die Obergrenze der Teilnehmenden kann i.d.R. nicht ausgesetzt werden, wenn über die Familie hinaus Gäste aus dem weiteren Kreis der Bekannten, der Berufstätigkeit, Vereinen erwartet werden.

9. Gottesdienste im Freien

Es gelten die Abstands- und Hygieneregeln. Es ist eine abgegrenzte Fläche als Gottesdienstraum auszuweisen. Daraus ergibt sich eventuell eine max. Personenzahl an Teilnehmenden. Gemeindegesang ist möglich. Die Maskenpflicht entfällt. Sänger*innen und Musizierenden mit Blasinstrumenten ist ein Negativtest empfohlen. Kontaktdaten werden erfasst. Blätter mit Texten können verteilt werden.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt auch für eventuell geplante Gottesdienste im Kirchgarten.

Der/die diensthabenden Pfarrer/in überwacht die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand genehmigt.

Dieburg, 13.Juli 2021

Dorothee Benner, stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstands